

www.e-rara.ch

**Sammlung der Gesetze und Beschlüsse wie auch der
Polizei-Verordnungen des Kantons Basel welche seit Anfangs 1803 bis
den 26. August 1833**

Schweighauser, Johannes

Basel, 1806-1837

Universitätsbibliothek Basel

Shelf Mark: UBH GesS BS 1b

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-90624>

Gesetze, Verordnungen etc. August - December 1821

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

leisten sollen; und soll eine solche Realkautiön für nicht Gewerbtreibende in 400 Fr. bestehen.

10.) Gewerbtreibende aber, die nach Anleit des vorstehenden S. 8. von Uns die gehörige Bewilligung ausgwirkt haben möchten, sollen ebenfalls zu Leistung einer Kautiön angehalten werden, und falls sie eine Realkautiön zu leisten im Falle sind, so soll dieselbe in 800 Fr. bestehen; jedoch werden in eint und anderm Fall die Kantons- und Schweizerbürger ausgenommen.

Gegeben um durch das Kantonsblatt bekannt gemacht, und besonders gedruckt zu werden.

Den 7. April 1821.

Kanzlei des Kantons Basel.

G e s e h

über die Statthalterstelle des Bezirks
Basel und über die Polizei-Direktion
Unsers Kantons.

(Vom 7. August 1821.)

Wir Bürgermeister, Klein- und Große Räte des Kantons Basel, urkunden hiemit:

Daß nachdem Wir unterm 21. Juni 1816, gutgefunden hatten, die Aufstellung einer Polizei-Direktion für Unsern Kanton auf eine Probe von drei Jahren anzuordnen, (welche Probezeit Wir unterm 7. Christm. 1819 auf ein Jahr verlängert haben) und nachdem Wir aus dem Uns vorgelegten Berichte die Ueberzeugung geschöpft, daß diese Einrichtung dem von Uns beabsichtigten Zwecke und dem Bedürfnisse Unsers Kantons entspreche, Wir auf

den uns eingegebenen Rathschlag gutgefunden haben, auf eine fernere Probe von sechs Jahren, folgendes zu

v e r o r d n e n :

Art. 1. Der Statthalter des Bezirks Basel, wird im Erledigungsfall von dem Kleinen Rath, welcher nach vorgenommener Auskündigung durch absolutes Stimmenmehr zwei in die Wahl ziehet, durch das Loos erwählt. Die Amtsdauer wird auf sechs Jahre gesetzt und kann derselbe nach Verfluß von sechs Jahren jeweilen wieder auf gleiche Zeit durch geheimes absolutes Stimmenmehr bestätigt werden.

Uebrigens bleibt es auch hinsichtlich dieser Stelle bei der dem Kleinen Rath durch den S. 15. des Gesetzes vom 28. Juni 1803 ertheilten Befugniß: im Fall von Nachlässigkeit und Mangel an Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle, den Statthalter nach erlassenen wiederholten Warnungen noch vor Verfluß der Amtszeit zu entlassen.

Art. 2. Dem Statthalter des Bezirks Basel wird zugleich die Stelle eines Polizei-Direktors des Kantons Basel, und mit derselben die allgemeine Polizeiaufsicht im ganzen Kanton übertragen; derselbe steht unter dem Kleinen Rath und der unmittelbaren Leitung des Herrn Amtsbürgermeisters.

Art. 3. Seine Einrichtungen sind von zweierlei Art, nämlich:

- a) Als Statthalter des Bezirks Basel.
- b) Als Polizei-Direktor des ganzen Kantons.

I. T h e i l.

Art. 4. Als Statthalter des Bezirks Basel, steht ihm die Untersuchung aller Vorfälle zu, die sich in polizeilicher Hinsicht, so wie auch die Präkognitionsuntersuchung in Criminalfällen die sich im Stadtbezirk zutragen möchten.

Er wird mit aller Beförderung die deshalb erforderlichen Verbalprocesse und Abhörungen aufnehmen und sorgfältig in Schrift verfassen.

Er soll nur auf Erkenntniß des Kleinen Rath's oder in dringenden Fällen auf einen schriftlichen Befehl des Herrn Amts-Bürgermeisters Hausdurchsuchungen vornehmen, auch niemand ohne Auftrag des Kleinen Rath's oder ohne Vorwissen des Herrn Amtsbürgermeisters in Verhaft setzen; jedoch wird ihm in solchen Fällen wo durch Verzug Gefahr entstehen könnte, die Befugniß eingeräumt, von sich aus die nöthige augenblickliche Arrestation zwar vorzunehmen, allein er soll ungesäumt dem Herrn Amtsbürgermeister schriftlichen Bericht darüber erstatten.

Auch können diesem Beamten von dem Kleinen Rath andere Abhörungen und Untersuchungen übertragen, und ihm gutfindende Aufträge erteilt werden.

Art. 5. Als Entschädigung hat derselbe von den Parteien, wenn sie zu Bezahlung der Kosten verurtheilt und zu bezahlen vermögend sind, zu beziehen:

Bz. Rp.

a) für eine Abhörung — — — 4 5

b) für eine Besprechung — — — 9 —

jedoch soll bei Unvermögenden dem Staat nichts angerechnet werden.

II. Theil.

Art. 6. Der Statthalter des Bezirks Basel, hat als Polizei-Direktor des Kantons über alles so in Bezug auf das Polizeiwesen vorkommt, dem Herrn Amtsbürgermeister wöchentlich einen schriftlichen Rapport einzugeben, außerordentliche und wichtige Vorfälle aber sofort zu berichten.

Seine Berrichtungen erstrecken sich vorzüglich:

- a) Auf alle von ein- und ausländischen Behörden Ausgeschriebenen und Verwiesenen.
- b) Auf alle Fremden die sich in der Stadt aufhalten wollen oder durchreisen; den erstern kann nur dann der Aufenthalt bewilligt und eine Anweisung zu diesem Behufe an die betreffende Behörde ertheilt werden, wenn ihre Papiere untersucht und in Ordnung gefunden sind, so daß kein Fremder länger als zweimal 24 Stunden in der Stadt geduldet werden darf, ohne sich bei dem Statthalter ausgewiesen zu haben; letzteren aber sind ihre Pässe und Wanderbücher von diesem Beamten zu untersuchen, und dieselben wenn es der Fremde verlangt und sich die Schriften in Ordnung befinden, nach Anleitung der deshalb zu erlassenden obrigkeitlichen Verordnung, unentgeltlich mit einem Visa zu versehen.
- c) Die Polizeiangestellten oder Landjäger werden unter seine unmittelbaren Befehle und Leitung gestellt.

Dem Kleinen Rath wird überlassen nach Maßgab der Umstände über die Obliegenheiten und Verrichtungen derselben die angemessenen Reglements und Verordnungen zu erlassen.

- d) Er führt mit den in- und ausländischen Behörden die nöthige Correspondenz und seine Aufträge in polizeilicher Hinsicht sollen von allen Polizeibehörden des Kantons geachtet werden.
- e) Derselbe ist Mitglied der Zuchtanstalt, und hat die Aufsicht über die Vollziehung aller Polizeimaassregeln, so wie über die Exekution der peinlichen Strafurtheile, zu welchem Ende diesen Exekutionen jeweilen bei Vollstreckung von Todesurtheilen der Statthalter selbst und bei allen körperlichen Bestrafungen einer seiner höhern Polizeibeamten beiwohnen soll.

Art. 7. Zu Besorgung aller dieser Gegenstände wird demselben ein besonderes Bureau angewiesen, welches mit einer Polizeiwache verbunden seyn soll, und nebst dem Lieutenant des Landjäger-Corps, mit einem jährlichen Gehalt von 640 Fr. aus drei Sekretairs bestehen kann; nämlich:

- a) einem Polizei-Sekretair, welcher zugleich bei den Sitzungen des Statthalterverhörs die Feder führt, mit einem jährlichen Gehalt von Fr. 736.
- b) einem Passschreiber mit einem Gehalt von Fr. 624.
- c) einem zweiten dito mit Fr. 460.

Der Lieutenant des Landjäger-Corps und die Sekretairs werden von dem Kleinen Rath nach vorher-

gegangener Auskündung, auf einen von J. W. den Herren Häuptern mit Zuziehung des Polizei-Direktors einzugehenden Vorschlag von vier Aspiranten, wovon durch absolutes Stimmenmehr zwei in die Wahl zu ziehen sind, durch das Loos erwählt.

Art. 8. An Taxen sind zu beziehen:

a) Für die Ertheilung eines Wanderbuchs Bz. 8. — woraus die Anschaffung der Wanderbücher mit 5 Bz. bestritten, und der Ueberrest zur Hälfte der Staatskanzlei-Sportelnbüchse zugestellt, und die andere Hälfte in die hienach genannte Cassa gelegt werden soll.

b) Für eine Aufenthalts-Bewilligung an Fremde

Bz. 2. —

c) Für eine Anweisung zu einer Aufenthaltsbewilligung an Fremde, die nicht in Condition, Dienst oder Taglohn treten.

Bz. 1. —

Demjenigen der blos Dienst oder Logis ändert, und eine Aufenthaltskarte erhält, soll dieselbe gratis ertheilt werden.

Art. 9. Alle diese benannten Sporteln sollen getrenlich in eine eigens hiezu bestimmte Cassa verwahrt, halbjährlich darüber Rechnung gestellt, köbl. Haushaltung eingegeben, und folgendermaßen vertheilt werden.

Als:

Dem Staat
und von den übrigen $\frac{2}{3}$
a) dem Polizei-Direktor
b) — Polizei-Sekretair

$\frac{1}{3}$
 $\frac{3}{12}$
 $\frac{2}{12}$

- | | |
|--|--------|
| c) dem Landjäger - Leutnant | 2s/12. |
| d) — ersten Paßschreiber | 2s/12. |
| e) — zweiten dito | 1s/12. |
| f) — Landjäger - Corps um nach Grad und Verdienst vertheilt zu werden. | 1s/12. |
| g) — für diverse kleine Auslagen für dieses Corps, die nicht in Rechnung gebracht werden können. | 1s/12. |

Ueber die beid letztern Posten sollen besondere Rechnungen geführt werden.

Art. 10. Als fixe Besoldung hat der Statthalter des Bezirks Basel, Polizei - Direktor des Kantons jährlich zu beziehen: Fr. 1600. und über die Büralauslagen, welche vergütet werden sollen, halbjährlich Löbl. Haushaltung Rechnung abzulegen.

Art. 11. E. E. Kleinen Rath wird die Ausführung dieses Gesetzes und die daraus entspringenden weiteren Anordnungen zu treffen übertragen.

Gegeben in Unserer Großen Rathversammlung,
den 7. August 1821.

Der Staatschreiber,
Braun.

G e s e t z

über die Organisation des Civilgerichts für den Bezirk Basel.

(Vom 7. August 1821.)

Wir Bürgermeister, Klein- und Große Râthe des Kantons Basel, haben zur Beförderung und Vereinfachung der erstinstanzlichen bürgerlichen Rechtspflege im Bezirk Basel angemessen gefunden, unsern Beschluß vom 27. Mai 1803. über die Organisation von zwei Civilgerichten für die Stadt Basel, und die Verfügung im Gesetze vom 17. Juni 1818. Lit. b. §. 6. wodurch die E. Regenz als erstinstanzlicher Richter in allen Schuld- und Rechtsachen der Universitätsbürger aufgestellt wurde, zurückzunehmen, und dagegen folgendes zu

v e r o r d n e n :

1.) Es soll für den Bezirk Basel nur ein, aus einem Präsidenten und zwölf Richtern bestehendes Civilgericht aufgestellt werden.

2.) Zu Ergänzung des Gerichts bei Abwesenheit, Krankheit oder Austritt einiger Richter werden sechs Suppleanten erwählt, welche von dem Präsidenten ihrer Rangordnung nach in Funktion gerufen werden, so oft solches nöthig sein wird.

3.) Der Kleine Rath wird die erste Besetzung dieses Gerichts aus der Zahl der diesmaligen Richter durch

V. Band. R

geheimen absolutes Stimmenmehr vornehmen, und auf gleiche Art aus den übrig bleibenden dormaligen Richtern sechs Suppleanten erwählen.

4.) Bei künftigen Erledigungen der Richterstellen sind dieselben auf obgenannte Weise aus den Suppleanten zu besetzen, und zu Wiederbesetzung erledigter Suppleantenstellen schlägt der Stadtrath dem Kleinen Rath vier Bürger vor, von welchen zwei in die Wahl zu ziehen sind.

5.) Der Präsident dieses Gerichts wird nach vorhergegangener Auskündigung folgendermaßen erwählt; der Kleine Rath zieht durch absolutes Stimmenmehr aus den Candidaten zwei in die Wahl, und läßt dann das Loos entscheiden.

6.) Um sich für die Präsidentenstelle melden zu können, muß man

- a.) im Genuß des aktiven Bürgerrechts seyn,
- b.) das 24ste Jahr zurückgelegt,
- c.) den Examen als Candidatus juris allhier bestanden, oder den Grad eines Licentiats oder Doktors der Rechten auf der hiesigen oder einer ausländischen Universität erlangt haben, oder aber während sechs Jahren Mitglied des Appellationsgerichts oder eines Civilgerichts im Bezirk Basel gewesen seyn.
- d.) Die lateinische Sprache verstehen und die französische sprechen und schreiben können.

7.) Der Präsident des Civilgerichts kann Mitglied

des Großen Rathes und obrigkeitlicher Collegien seyn oder werden.

8.) An Competenz hat derselbe nebst den in der Gerichtsordnung bestimmten Taxen von dem Staat jährlich 1200 Franken zu beziehen.

9.) Die dormaligen beiden Gerichtschreiber werden sich in die vorkommenden Geschäfte nach bisheriger Uebung eintheilen; im Erledigungsfall der Gerichtschreiberei der mehrern Stadt aber soll die Gerichtschreiberstelle nach vorhergegangener Auskündung auf folgende Art besetzt werden: das Gericht wird durch absolutes Stimmenmehr aus den Aspiranten einen vierfachen Vorschlag bilden und dem Kleinen Rath eingeben, aus welchem dann Wohl derselbe, ebenfalls durch absolutes Stimmenmehr zwei in die Wahl zieht und das Loos entscheiden läßt.

10.) Um sich für die Gerichtschreiberstelle angehen zu können, muß man

- a.) im Genuß des aktiven Bürgerrechts seyn.
- b.) das 24ste Jahr zurückgelegt,
- c.) den Examen als Candidatus juris allhier bestanden, oder einen Grad in den Rechten auf der hiesigen oder einer auswärtigen Universität erlangt, oder aber das Diplom eines öffentlichen Notars erhalten haben,
- d.) die lateinische Sprache verstehen und die französische sprechen und schreiben können.

11.) In Betreff der dießmaligen Amtleute und Gerichtsdiener wird dem Kleinen Rath überlassen das

angemessene zu verfügen, mit dem Auftrag Uns für die Zukunft, dieser Stelle halben, die nöthigen Vorschläge einzugeben.

Gegeben in Unserer Großen Rathversammlung,
den 7. August 1821.

Der Staatschreiber, für denselben
Lichtenhahn.

Eid des Civilgerichts-Präsidenten des Bezirks
Basel.

Von E. E. und W. W. Großen Rath genehmiget,
den 8. August 1821.

Der Präsident des Civil-Gerichts des Bezirks Basel, soll schwören: das Gericht zu versammeln, so oft es die vorliegenden Geschäfte erfordern, die Sitzung zu gehöriger Zeit zu eröffnen, sie vor Beendigung der Geschäfte oder vor Verfluß der für ihre Dauer üblichen Zeit nicht aufzuheben, dieselbe auch nicht zu verlassen, er habe denn hinreichende und erhebliche Ursachen dazu, in welchem Falle er das Präsidium dem ersten Richter übertragen wird.

So oft er außer der Stadt übernachten sollte, wird er Vorsorge treffen, daß durch seine Abwesenheit in dem Geschäftsgang nichts versäumt werde.

Im Fall von Abwesenheit oder Austritt einiger Richter wird er veranstalten, daß das Gericht aus den

Suppleanten nach Erforderniß ergänzt werde, so daß immer wenigstens sieben Richter sich anwesend befinden.

Derselbe wird nach geschlossenem Vortrag der Parthen bei den Richtern umfragen, seine Meinung zuletzt eröffnen und bei gleichgetheilten Stimmen entscheiden, wobei er dasjenige beobachten wird, was den Richtern durch ihren Eid als Richtschnur vorgezeichnet ist.

Er wird sich in Anhörung der Parthen ganz unparthenisch erzeigen und jede vortragen lassen, was sie zu ihrem Rechtsbehelf, unter Beobachtung der Schicklichkeit und des Anstandes, nöthig erachten wird; im Allgemeinen aber die Geschäfte so viel als möglich befördern, und jeweilen die ältesten vor neuern und so viel es sich thun läßt, die fremden Sachen vor den einheimischen vortragen lassen.

Er soll keine Vogteien, außer allenfalls für nahe Anverwandte annehmen; in keinen Rechtsfachen, so vor sein Gericht kommen könnten, rathen, und keine Notariatsgeschäfte treiben.

Er soll auf keine Weise noch Weg Amtshalben Mieth, Geschenke oder Gaben annehmen, und den Bürgern und Einwohnern die vor ihm oder seinem Verhör Citations, Arrests und andere Rechts-Angelegenheiten zu erörtern haben behülflich und berathen seyn und ihnen kein Urtheilsgeld abnehmen.

Diejenigen so ihr Recht erlangt und einen in Rechtskraft erwachsenen Spruch ausgewirkt haben, soll er mit der Exekution nicht aufhalten, sondern dieselbe ohne Ansehen der Person nach Vorschrift vornehmen lassen.

Er wird darauf sehen, daß der Gerichtschreiber, die Amtleute und Gerichtsdiener ihre Pflichten getreu erfüllen, daß die Nichterfüllung vor Gericht eingegangener Zusagen, so wie andere vor dem Gericht begangene Frevel gehörig bestraft oder geahndet, und daß alle diktierten Geldstrafen ohne Ansehen der Person eingezogen werden.

Eid der Richter und Suppleanten.

Von E. E. und W. W. Großen Rath genehmiget,
den 2. Oktober 1821.

Die Richter und Suppleanten, so jeweilen an das Gericht gesetzt sind, sollen, so oft ihnen zum Gericht geboten wird, durch keine Gefährde wegbleiben, sondern zu rechter Zeit erscheinen; wäre es aber, daß je einer oder der andere wegen Krankheit, oder andere ehehafter Ursachen sich nicht einstellen könnte, solches sobald er es wissen mag, mit Beförderung dem Präsidenten anzeigen, damit derselbe, wo nöthig, einem andern an seine Stelle bieten lassen könne; auch wenn sie an's Gericht gekommen sind, ohne Erlaubniß des Präsidenten, nicht davon gehen, sondern bleiben bis nach Beendigung der Geschäfte, oder Verfluß der für die Dauer der Sitzung üblichen Zeit.

Und falls der eine oder der andere, wegen Verwandtschaft, Partheilichkeit, oder andere Ursachen, auf

stehen und abtreten müßte, sobald diese Ursache aufhört, oder eine andere Sache, in welcher er sitzen kann, vorgenommen wird, auf Geheiß des Präsidenten wiederum an seinen Ort sitzen. Sie sollen auch niemand, der vor Gericht zu rechten hat, anders als vor Gericht anhören; auch niemand in solchen Sachen rathen, blos ihrem Vogtsbefohlenen oder Verwandten dürfen sie in Sachen, die vor Gericht gehören, rathen; dann aber in diesen Sachen nicht sitzen.

Hauptsächlich aber sollen die Richter und Suppleanten von den Parteien, oder den Ihrigen weder Mieth, Geschenk noch Gaben annehmen, noch durch die Ihrigen annehmen lassen; sondern ganz unpartheiisch Recht sprechen, niemanden zu Lieb, noch zu Leid, weder um Freundschaft noch Feindschaft, Gunst, Furcht, Geld, oder Geldeswerth, noch um irgendswillen, so sich einigem Nutzen vergleichen könnte, wie das immer Menscheninn erdenken möchte; auch durchaus nach der gedruckten Stadtgerichtsordnung und den bestehenden Gesetzen verfahren; insbesondere auch bei ihrem Eid und Gewissen alles dasjenige bis in den Tod hehlen und verschweigen, was immer bei Berathung und Abfassung eines Urtheils von einem oder dem andern im Urtheil sitzenden vorgebracht werden möchte; daneben alles andere thun und lassen, was frommen, redlichen und unpartheiischen Richtern wohl ansteht und gebührt.

In Folge Rathserkenntniß vom 6. Oktober sollen die Eide des Präsidenten, der Richter und Suppleanten

am Civilgericht des Bezirks Basel, öffentlich bekannt gemacht werden.

Den 7. August 1821.

Kanzlei des Kantons Basel.

G e s e t z über Ehen zwischen Verschwägerten.

(Vom 7. August 1821.)

Wir Bürgermeister, Klein- und Große Rätthe des Kantons Basel, in Betrachtung, daß die Ehegerichts-Ordnung im 2. §. des 7ten Artikels die Ehe mit des verstorbenen Bruders Weib, oder mit der verstorbenen Schwester Mann unbedingt verboten hat; daß jedoch dergleichen Ehen den göttlichen Rechten nicht zuwider sind, vielmehr in manchen einzelnen Fällen sehr triftige Gründe für sich haben, welche denn auch von Zeit zu Zeit zur Ertheilung obrigkeitlicher Dispensationen Anlaß gaben; in Betrachtung, daß den Gefahren allzuleichter Zulassung solcher Ehen durch gesetzliche Anordnung des bei ihrer Bewilligung zu befolgenden Verfahrens vorgebeugt werden muß, haben folgendes zu verordnen für gut gefunden:

„ Zur Ehe mit eines verstorbenen Bruders Weib,
 „ oder mit einer verstorbenen Schwester Mann kann um
 „ Dispensation nachgesucht werden. Das deßfallige
 „ Ansuchen ist an den Kleinen Rath zu stellen, dieser
 „ wird einen Bericht vom Ehegericht verlangen, welches
 „ die Zulässigkeit des Begehrens und die von den Peten-

„ ten angebrachten Gründe prüfen, und insbesondere
 „ untersuchen wird, ob kein Verdacht einer vorgebuhlten
 „ Ehe eintrete. Der Kleine Rath wird sodann das
 „ Gesuch, Falls er es ebenfalls zulässig findet, dem
 „ Großen Rath empfehlen, der darüber endlich ent-
 „ scheidet.

Gegeben in Unserer Großen Rathsversammlung;
 den 7. August 1821.

Der Staatschreiber;
 Braun.

K u n d m a c h u n g

wegen Entrichtung des Pfundzolls von verkauftem Vieh.

(Vom 29. September 1821.)

Durch den §. 2. der Verordnung vom 29. Juni 1818. wegen Entrichtung des Pfundzolls vom verkauften oder durchgehenden Vieh, in dem Stadtbezirk, wird bestimmt, daß von Entrichtung des Pfundzolls alles Schlachtvieh befreit seyn soll, welches von Bürgern, die zu Mehrgern günstig sind, und das Handwerk treiben, als bestellt in hiesige Stadt gebracht wird.

Da nun zu vernehmen gekommen, daß diese Begünstigung benutzt wird, um den schuldigen Pfundzoll zu unterschlagen, als haben UHGAHerrn E. E. und W. W. Rath's angemessen gefunden zu verfügen:

„ Daß alle Viehhändler, welche bestelltes Vieh
 „ hieher bringen, sich durch einen vom Besteller er-
 „ theilten, und von ihren Ortsvorgesetzten visirten
 „ Schein, bei einem der Pfundzoller deßfalls zu legiti-
 „ mieren, widrigenfalls den Pfundzoll zu entrichten
 „ haben sollen.“

Gegeben den 29. Sept. 1821.

Kanzlei des Kantons Basel.

V e r o r d n u n g

über Errichtung neuer Bierbrauereien.

(Vom 31. Weinmonat 1821.)

E. E. und B. B. Rath hat in Betracht, daß bei Einrichtung feuergefährlicher Gewerbe, besondere Vorsicht nöthig ist, und in Betracht, daß zur Contro- lierung des Umgeldes die Kenntniß aller vorhandenen Bierbrauereien erfordert wird, und nach eingeholtem Gutachten Löbl. Justiz- und Polizeicollegii gutgefunden zu verordnen:

Daß jeder, der im hiesigen Kanton eine Bier- brauerei errichten will, sich zuvor um die Bewilligung hiezu bei E. E. und B. B. Rath zu melden habe, welcher über ein solches Ansuchen das Angemessene er- kennen wird.

Gegeben um durch das Kantonsblatt bekannt gemacht zu werden.

Den 31. Weinmonat 1821.

Kanzlei des Kantons Basel.

Freizügigkeits-Vertrag

mit dem Königreich beider Sizilien.

In Folge Rathserkenntniß vom 31. Oktober soll nachfolgender, von dem hohen eidgenössischen Vorort amtlich eingesandter Vertrag über Aufhebung des Heimfallrechts (droit d'aubaine) mit dem Königreich Neapel, durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Kanzlei des Kantons Basel.

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als eidgenössischem Vorort, haben nach Ansicht des Beschlusses Sr. Maj. des Königs beider Sizilien, gegeben zu Neapel den 12. August 1818, welcher dem schweizerischen General-Consul daselbst mitgetheilt worden, und einer Note des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 25ten des gleichen Monats, wodurch Se. Majestät, zur Erläuterung des Art. 726. des Neapolitanischen bürgerlichen Gesetzbuchs, die Aufhebung des Heimfallrechts (droit d'aubaine) zum Vortheil aller Ausländer ausgesprochen hat, insofern deren Regierungen erklären, zu Gunsten der Unterthanen und Angehörigen des Königreichs beider Sizilien vollkommenes und gleiches Gegenrecht zu beobachten; in Erwägung, daß bereits im Jahr 1803. die eidgenössische Tagsatzung sich im Allgemeinen über die Aufhebung des Heimfallrechtes zum Vortheil aller auf

dieses Recht verzichtenden fremden Staaten ausgesprochen, und daß seither dieses Recht gegen die Unterthanen S. M. des Königs beider Sicilien nie ausgeübt worden; nach verfassungsmässiger Zustimmung aller Regierungen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu erklären für angemessen befunden:

1. Das Heimfallrecht ist und bleibt in den XXII Kantonen der schweizerischen Eidgenossenschaft zu Gunsten der Unterthanen S. M. des Königs beider Sicilien abgeschafft, und letztere können daher die ihnen auf dem Gebiet besagter Kantone zufallenden Erbschaften ungehindert beziehen.

2. Diese Erklärung wird gegeben in Erwartung und unter dem Beding eines vollkommenen Gegenrechtes zu Gunsten der sich in dem Königreich beider Sicilien aufhaltenden Schweizer, zufolge dem königl. Beschluß vom 12. August 1818.

3. Da die Schweiz in Folge des Tagsatzungsbeschlusses von 1803 seit mehrern Jahren das Heimfallrecht gegen die Unterthanen des Königreichs beider Sicilien nicht ausgeübt hat, so glaubt die Eidgenossenschaft von der Gerechtigkeitsliebe und den freundschaftlichen Gesinnungen S. Maj. erwarten zu dürfen, daß auch die in ihren Staaten, den Schweizerbürgern zufallenden Erbschaften, berichtigt und ungehindert bezogen werden können.

4. Die gegenwärtige Erklärung soll durch den in Neapel residirenden Geschäftsträger der schweizerischen

Eidgenossenschaft zur Kenntniß der Regierung des Königreichs beider Sicilien gebracht werden.

Gegeben in Zürich den 29. Sept. 1821.

(L. S.)

Der Amts - Bürgermeister,
Präsident des Vororts und der
schweizerischen Tagsatzung.

(Folgen die Unterschriften)

Für beglaubigte Abschrift:

Der eidgenössische Kanzler,
Mousson.

K u n d m a c h u n g

wegen Ausdehnung einiger Verträge mit
dem Großherzogthum Baden auf den
gegenwärtigen Länder-Bestand.

(Vom 1. Dec. 1821.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, urkunden hiemit, daß in Folge der im Namen der betreffenden L. Stände der Eidgenossenschaft, von dem Löbl. Vorort sub 25. Novemb. 1820. an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog von Baden abgegebenen Erklärung, und von Sr. Hoheit sub 10ten Febr. 1821. ausgestellten Gegenerklärung, die nachgenannten Staatsverträge, auf den gegenwärtigen gegenseitigen Länderbestand in allen ihren Beziehungen ausgedehnt worden sind; als:

1. Vertrag über gegenseitige Abzugsfreiheit vom 6ten Febr. 1804. welcher durch das Kantons-Blatt von 1805. 1te Abtheilung bekannt gemacht worden ist; wozu der Anhang im Kantons-Blatt von 1810. 2te Abtheilung in Betreff der Stadt Heidelberg gehört.
2. Vertrag über Concurs in Fallimentsfällen vom 9ten Juli 1808. so in der Gesetzesammlung 2ter Theil fol. 344. enthalten ist.
3. Vertrag in Betreff der Verkündung und Einsegnung fremder Ehen vom 23. August 1809, welcher in der Gesetzesammlung 3ter Theil fol. 25. enthalten ist.
4. Vertrag über gegenseitige Auslieferung der Verbrecher vom 30. August 1808, welcher in der Gesetzesammlung 3ter Band fol. 20 enthalten ist.

Wir haben zu verordnen angemessen erachtet, daß diese in dem dießjährigen Abscheid enthaltenen gegenseitigen Erklärungen zu jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht, und die betreffenden Behörden zu pünktlicher Befolgung dieser Verträge beauftragt werden sollen.

Gegeben den 1. December 1821.

Kanzlei des Kantons Basel.

K u n d m a c h u n g

wegen gegenseitiger Freizügigkeit mit
den K. K. österreichischen Staaten.

(Vom 1. Dec. 1821.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, urkunden hiemit, daß bereits unterm 3. August 1804 zwischen den Bevollmächtigten Sr. K. K. apostolischen Majestät und der damaligen eidgenössischen Tagsatzung, der wörtlich nachfolgende Vertrag über gegenseitige Aufhebung der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder, abgeredt, daß der besagte Vertrag von Seiten Ihrer K. K. Majestät, sub 21. besagten Augustmonats, von Seiten Sr. Ex. des damaligen Landammanns der Schweiz, Namens der XIX Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft aber den 23. Oktober 1804 förmlich ratificirt, und die gegenseitigen Beurkundungen ausgewechselt worden sind. Wir beurkunden ferner, daß zufolge der gegenseitig ausgewechselten Erklärungen vom 21. August dieses laufenden Jahres, zwischen Sr. Ex. des K. K. apostolischen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Ministers bei der Schweiz und dem hohen Eidgenössischen Vorort Namens der gesammten XXII Kantone der Eidgenossenschaft, dieser nachfolgende Vertrag in seinem ganzen Inhalt auf den gegenwärtigen gegenseitigen Länderbestand ausgedehnt worden ist; dem zufolge haben wir verordnet, daß derselbe durch

Das Kantonsblatt bekannt gemacht und in vorkommenden Fällen befolgt werden soll.

Gegeben den 1. Dec. 1821,

Kanzlei des Kantons Basel.

V e r t r a g

zwischen Sr. K. K. apostolischen Maj. und der Schweizerischen Eidgenossenschaft wegen gegenseitiger Aufhebung der Abschoß-, Abfahrts- und Abzugsgelder.

1. Es soll von dem Tag der ausgewechselten Ratifikationen, zwischen sämmtl. Staaten Sr. K. K. apostolischen Maj. und sämmtl. XIX Kantonen der Löbl. Schweizerischen Eidgenossenschaft, eine Freizügigkeit beobachtet, und von allen Angehörigen beider Staaten, bei ihrem Hin- und Herziehen, bei künftigen Erbschaften oder anderweitigen Vermögensanfall, ein Abschoß-, Abfahrts- oder Abzugsgeld, in so weit solches bisher zwischen Oesterreich und der Schweiz mit 10, und zwischen Oesterreich und dem ehemaligen Freistaate der drei Bünden mit 5 vom Hundert in die landesfürstliche oder Kantonskassen gestossen ist, nimmerhin eingehoben werden.

2. Hievon sind ausgenommen, die Schreib- und Handänderungsgebühren, die von dem im Lande wohnenden und darinn bleibenden Einwohnern ebenmäßig bezogen werden.

3. In Bezug auf diejenigen Abschoss-, Abfahrts- oder Abzugsgelder, welche Gemeinden oder Herrschaften in den K. K. Staaten zu beziehen berechtigt sind, soll eine vollkommene Reziprozität Statt haben.

4. Die Eidgenössischen Kantone wollen denjenigen Gemeinden und Herrschaften, welche die bisher genossenen Rechte gegen die Schweiz aufgeben, die gleiche Freizügigkeit ebenfalls gestatten, dagegen sie sich die nämlichen Bezüge gegen diejenigen für die Kantonscaffen vorbehalten, die auf ihren Bezugsrechten beharren wollen.

Sollte man in der Folge finden, daß einige Artikel des gegenwärtigen Traktats Erläuterungen bedürfen, so haben die unterhandelnden Mächte sich ausdrücklich dahin einverstanden, durch gütliche Uebereinkunft die einer Ausgleichung bedürfenden Artikel des nähern zu bestimmen.

Dieser Vertrag soll als ein Staatsvertrag von beiden Seiten unwiderrufliche Gültigkeit erhalten, und vom Tage der erfolgten beidseitigen unmittelbaren Genehmigung, rechtlich zu wirken anfangen.

Diese Ratifikation und die Auswechslung soll innerhalb dreißig Tagen erfolgen.

Zur Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten diese Vertragsurkunde, nachdem sie gleichlautend doppelt ausgefertigt worden, eigenhändig unterschrieben, besiegelt und gegen einander ausgewechselt.

So geschehen den 3. August 1804 in Bern, und von den beidseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet.

Daß dieses dem Originalvertrag gleichlautend sey,
Bescheinigt den 10. Dec. 1821.

Kanzlei des Kantons Basel.

K o n f o r d a t

für die Ertheilung von Heimatrechten an die Heimatlosen.

(Vom 1. Dec. 1821.)

Wir Bürgermeister und Rath des Kantons Basel, urkunden hiemit, daß die sämtlichen L. Stände der Eidgenossenschaft mit Ausnahme von Schwyz und Graubünden zu endlicher Bestimmung des Zustandes der Heimatlosen, nach vorgenommener Revision des darüber früher abgeschlossenen Konkordats, folgende Uebereinkunft getroffen haben:

1. Diejenigen Heimatlosen, welche ein von ihnen selbst oder von ihren Aeltern besessenes Heimatrecht darthun können, denen aber dasselbe aus was immer für einer Ursach nicht zugestanden werden will, sollen in demjenigen Kanton, worinn sie sich wirklich aufhalten, so lange geduldet werden, bis über ihre Heimatrechtsansprache entschieden seyn wird.

2. Um diesen Entscheid zu erhalten soll vor allem aus zwischen den betreffenden Regierungen des angesprochenen und desjenigen Kantons, worinn der Ansprecher sich aufhält, eine Correspondenz eröffnet werden, und wenn mittelst derselben der Widerspruch innerhalb Jah-

verstrift nicht gehoben werden kann, so soll derselbe ungesäumt an das Eidgenössische Recht, nach dem Art. 5. des Bundesvertrages, gewiesen werden.

Die erbetenen Schiedsrichter sollen ihren Entscheid spätestens im Lauf der auf ihre Ernennung zuerst folgenden Tagsatzung aussprechen, wosern anders nicht beide streitende Theile für einen längern Zeitraum einverstanden sind.

3. Durch die Uebernahme oder Zuerkennung von Heimatlosen wird den Verfügungen keineswegs vorgegriffen, welche der Kanton über die bürgerlichen Rechte und Genüsse dieser seiner Angehörigen zu treffen für gut findet.

4. Diejenigen Heimatlosen, welche ein selbst, oder durch ihre Aeltern besessenes ursprüngliches Heimatrecht nicht darthun können, sollen demjenigen Kanton angehören, in welchem sie seit Anfang des Jahrs 1803 sich am längsten aufgehalten haben; wobei die Kantonalverfügungen über die Rechte und Genüsse derselben gleichmäßig vorbehalten bleiben.

5. Würden hinsichtlich der längern oder kürzern Duldung oder des Aufenthalts, die der Heimatlose in verschiedenen Kantonen genossen hat, und der dadurch gegründeten endlichen Aufnahme desselben, sich Widersprüche zwischen den betreffenden Regierungen ergeben, so soll ihn derjenige Kanton, in welchem er zuletzt seinen Aufenthalt oder Wohnsitz hatte, so lange dulden, bis jener Widerspruch, nach der im Art. 2. vorgeschriebenen An-

leitung, welche auch in diesem Fall zur Richtschnur dienen soll, gehoben seyn wird.

6. Obige, für die Unterscheidung und Behandlung der Heimatlosen festgesetzten Bestimmungen, sollen gleichmäßig auf die Convertiten und Proseliten und zu Ausmittlung ihrer zweifelhaften oder mangelnden Heimatsverhältnisse angewandt werden.

Nach Einsicht dieses Konkordats, haben Wir gutgefounden zu verordnen, daß dasselbe durch das Kantonsblatt bekannt gemacht werden soll.

Gegeben den 1. December 1821.

Kanzlei des Kantons Basel.

G e s e z

über Bürgschaften bei Ganten.

(Vom 4. Hornung 1822.)

Wir Bürgermeister Klein und Große Rätthe des Kantons Basel, urkunden hiemit, daß, nachdem die Erfahrung gezeigt, daß der S. 124. unserer Landesordnung, rücksichtlich der an Grenzorten Unsern Angehörigen ertheilten Befugniß für Fremde, deren Güter unter jenen Unserer Angehörigen liegen, sich bei Gütern Vieh- und Fahrnißganten zu verbürgen, mißverstanden, und von Unsern Angehörigen nicht nur im Speciellen für an Ganten gekaufte Gegenstände, sondern im Allgemeinen für auswärtige Ganttrödel Bürgschaft